

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 11 | 27. Jahrgang | 15.11.2017

Inhalt

Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Altstadtinsel für das Haushaltjahr 2017	2
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Grünhufe für das Haushaltjahr 2017	3
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für das Haushaltjahr 2017	5
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Knieper West für das Haushaltjahr 2017	7
Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze	9
Benennung einer Straße in der Hansestadt Stralsund „Wilhelm-Brücke-Ring“	12
Jahresabschluss 2016 Bekanntmachung der SWS Natur GmbH	13
Jahresabschluss 2016 Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH	14
Jahresabschluss 2016 Bekanntmachung der Brunst-Weber-Stiftung	15
Öffentliche Bekanntmachung der Bundesnetzagentur Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz	16
Mitteilung des Gemeindevahlleiters – Mandatsniederlegung	16
Ungültigkeit eines Dienstausweises	16

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 10, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 01.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	11.143.800,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	11.143.800,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	11.317.854,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	10.158.250,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.159.604,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.075.328,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.825.100,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	250.228,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	18.984.350,00 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.393.182,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.409.832,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 8.406.000,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug - EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt - EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR



§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.09.2017 erteilt.

Stralsund, 18.10.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Der Minister für Inneres und Europa des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-61000-2017/015-003 am 28.09.2017 für die vorstehende Haushaltssatzung 2017 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.406.000 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V teilweise in Höhe von 7.781.000 EUR genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ 2017 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereramt, Heilgeiststraße 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o.g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 18.10.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Grünhufe für das Haushaltjahr 2017

Aufgrund der §§ 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 01.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:



§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.465.050,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.465.050,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.040.123,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.801.550,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	238.573,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	489.000,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.302.000,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-813.000,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.103.550,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.529.123,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	574.427,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0,00	EUR
--	------	-----

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0,00	EUR
---	------	-----

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	3.235.000,00	EUR
--	--------------	-----

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	-	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	-	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-	EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.



Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.09.2017 erteilt.

Stralsund, 18.10.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Der Minister für Inneres und Europa des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-61000-2017/015-003 am 28.09.2017 für die vorstehende Haushaltssatzung 2017 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.235.000 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ 2017 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststraße 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o.g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 18.10.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für das Haushaltjahr 2017

Aufgrund der §§ 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 01.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	180.450,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	180.450,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00	EUR



c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
2. im Finanzhaushalt			
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	52.500,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	180.450,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-127.950,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	51.500,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-51.500,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	231.950,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	52.500,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	179.450,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 80.000,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug - EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt - EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.09.2017 erteilt.

Stralsund, 18.10.2017


 Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister





Bekanntmachungsanordnung

Der Minister für Inneres und Europa des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-61000-2017/015-003 am 28.09.2017 für die vorstehende Haushaltssatzung 2017 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 580.000 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ 2017 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststraße 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o.g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 18.10.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Knieper West für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 01.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	745.700,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	745.700,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	193.061,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	770.200,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-577.139,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR



c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.279.757,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	702.000,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	577.757,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.472.200,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.472.818,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-618,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 214.000,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug - EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt - EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.09.2017 erteilt.

Stralsund, 18.10.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Der Minister für Inneres und Europa des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-61000-2017/015-003 am 28.09.2017 für die vorstehende Haushaltssatzung 2017 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 214.000 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.



Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ 2017 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststraße 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o.g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 18.10.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777), in der derzeit geltenden Fassung, des § 16 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) vom 18.08.2008 (BGBl. I Nr. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts der Hansestadt Stralsund vom 31.03.2011 (Beschluss-Nr.: 2011-V-03-0448), hat die Bürgerschaft Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 19.10.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Das Fernwärmenetz in der Hansestadt Stralsund wird zu mehr als 50 % mit Wärme aus umweltfreundlicher Erzeugung gespeist. Durch den Einsatz der umweltfreundlichen Technologien wird ein erheblicher Anteil an sauberer Wärme zum Schutz der Menschen, der natürlichen Umwelt und zum Zweck der Luftreinhaltung, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes im Stadtgebiet erzeugt. Diese Maßnahmen zusammen bewirken einen wesentlichen Beitrag zur Minderung von CO₂-Emissionen. Gemäß des Maßnahmenkatalogs des Klimaschutzkonzeptes der Hansestadt Stralsund soll die Fernwärmeversorgung mit dieser Satzung auf Teile des Stadtgebietes Schwedenschanze ausgeweitet werden, wodurch eine umfassendere Wärmeversorgung der Hansestadt Stralsund aus Bio-Heizkraftwerken gewährleistet wird.
- 2) Die Hansestadt Stralsund betreibt durch ihre mittelbare Beteiligung an der SWS Energie GmbH (im Folgenden: Wärmeversorger) eine Fernwärmeversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung. Diese umfasst die auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund befindlichen Heizkraftwerke, das Leitungsnetz und die sonstigen zum Betrieb notwendigen Ausstattungsgegenstände.

§ 2 Geltungsbereich, Begriff des Grundstücks

- 1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die im beigefügten Lageplan rot umrandeten Teile des Gebietes Schwedenschanze (Anlage 1). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so finden für jedes dieser Gebäude die für das Grundstück maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung Anwendung.
- 3) Die in der Satzung für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften und Nießbraucher sowie sonstige in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere für ein Grundstück nach Absatz 2 Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines bebauten oder bebaubaren Grundstückes im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist – vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 5 dieser Satzung – berechtigt, einen Anschluss seines Grundstückes an die Fernwärmeversorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschluss ist bei dem Wärmeversorger zu beantragen. Der Antrag auf Anschluss ist spätestens einen Monat nach Eintritt der Voraussetzungen des Anschlusszwangs nach § 4 der Satzung schriftlich zu stellen. Bei Neubauten ist der Antrag auf Anschluss gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen. Das Anschlussverhältnis zwischen dem Wärmeversorger und dem Grundstückseigentümer ist privatrechtlich ausgestaltet.



- 2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlage haben die Anschlussnehmer das Recht, die Belieferung mit Fernwärme zu verlangen und die benötigten Wärmemengen auf der Grundlage eines mit dem Wärmeversorger zu schließenden Wärmeversorgungsvertrages zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen, sobald das Grundstück bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden oder betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
- 2) Die Herstellung des Anschlusses ist durch den Eigentümer zu dulden.
- 3) Der gesamte Wärmebedarf für ein Grundstück im Geltungsbereich der Satzung ist grundsätzlich ausschließlich mittels Fernwärme des Wärmeversorgers nach Maßgabe dieser Satzung und den abzuschließenden Fernwärmeversorgungsverträgen zu decken (Benutzungszwang).
- 4) Der Wärmeversorger kann Hausanschlusskosten im Rahmen eines mit dem Grundstückseigentümer abzuschließenden Anschlussvertrages erheben.

§ 5 Ausnahmen vom Anschlussrecht

- 1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder des Gebäudes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Wärmeversorger den Anschluss entgegen § 3 Absatz 1 dieser Satzung versagen.
- 2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich durch einen zwischen dem Wärmeversorger und ihm zu schließenden schriftlichen Vertrag verpflichtet, die entstehenden Mehrkosten für den Anschluss zu übernehmen und auf Verlangen eine angemessene Sicherheit leistet.
- 3) Sind die in Absatz 1 genannten Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist der Anschluss vom Wärmeversorger zu gewähren. In diesem Fall bestehen Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 3 dieser Satzung und Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 dieser Satzung.

§ 6 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage und der Verpflichtung zur Benutzung derselben nach § 4 dieser Satzung können Grundstückseigentümer nach den folgenden Absätzen befreit sein bzw. werden.
- 2) Für Gebäude, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits errichtet waren oder sich im Bau befanden und mit einer anderen Heizungseinrichtung ausgestattet sind bzw. werden, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 ab dem Zeitpunkt der Erneuerung oder grundlegenden Änderung an der Heizungsanlage, spätestens aber zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem diese Satzung in Kraft getreten ist. Eine grundlegende Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn ein neuer Kessel erforderlich wäre, ein Wechsel der Energieträger erfolgen soll oder vom Einzelofen auf Zentralheizung umgerüstet wird.
- 3) Auf Antrag sind Grundstücke und Gebäude vom Anschluss- und Benutzungszwang zu befreien, solange deren Wärmeversorgung ausschließlich durch mit erneuerbaren Energien betriebenen Wärmeerzeugungsanlagen gewährleistet ist. Zu den Wärmeerzeugungsanlagen zählen insbesondere Anlagen zur ausschließlichen Nutzung
 - a) nachwachsender Festbrennstoffe (z. B. Holz),
 - b) nachwachsender Flüssigbrennstoffe (z. B. Rapsöl),
 - c) gasförmiger Brennstoffe auf Basis nachwachsender Rohstoffe (z. B. Biogas) oder
 - d) solarer Wärme (z. B. Solarthermieanlagen).
- 4) Eine Befreiung aus wirtschaftlichen Gründen kann auf Antrag erteilt werden, wenn der Anschluss an die Einrichtung oder die Benutzung derselben für den Grundstückseigentümer wegen privater, die öffentlichen Belange überwiegender Gründe nicht zugemutet werden kann und die Befreiung aus öffentlichen Gründen unbedenklich ist.
- 5) Die Errichtung und der Betrieb von Kaminfeuerstätten sowie Kachelöfen, die mit Holz befeuert werden, sind im Satzungsgebiet auf Antrag zu gewähren, sofern diese nicht primär zur Wärmeversorgung dienen und eine Leistung von 7,5 kW nicht übersteigen.
- 6) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach den Abs. 3), 4) und 5) ist spätestens einen Monat nach Eintritt der Voraussetzungen des Anschlusszwanges nach § 4 der Satzung bei der Hansestadt Stralsund schriftlich zu stellen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.



§ 7 Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

- 1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung das Anbringen und die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- 2) Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wärmeversorgers den Zutritt zu den Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere durch Ablesung oder durch Ermittlung der Grundlagen für die Entgeltbemessung erforderlich ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Absatz 1 das Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgung anschließt, sofern keine Befreiung nach § 6 vorliegt,
- b) entgegen § 4 Absatz 3 nicht den gesamten Wärmebedarf zur Nutzung in Wärmeversorgungsanlagen aus der Fernwärmeversorgung deckt, sofern keine Befreiung nach § 6 vorliegt,
- c) einen Anschluss eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstückes nicht zulässt,
- d) entgegen § 7 Absatz 2 den Beauftragten des Wärmeversorgers den Zutritt zu den entsprechenden Räumen versagt,
- e) entgegen § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 6 einen Antrag nicht rechtzeitig stellt,
- f) entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 den Fortfall der Befreiungsvoraussetzung nicht unverzüglich anzeigt, oder
- g) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 13.11.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Fernwärmesatzung Schwedenschanze der Hansestadt Stralsund Fernwärmeversorgungsgebiet Schwedenschanze: rot eingegrenzt





Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06. November 2017 angezeigte Satzung (Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schweden-schanze) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V, S. 777, 833) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentli-chen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 13.11.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



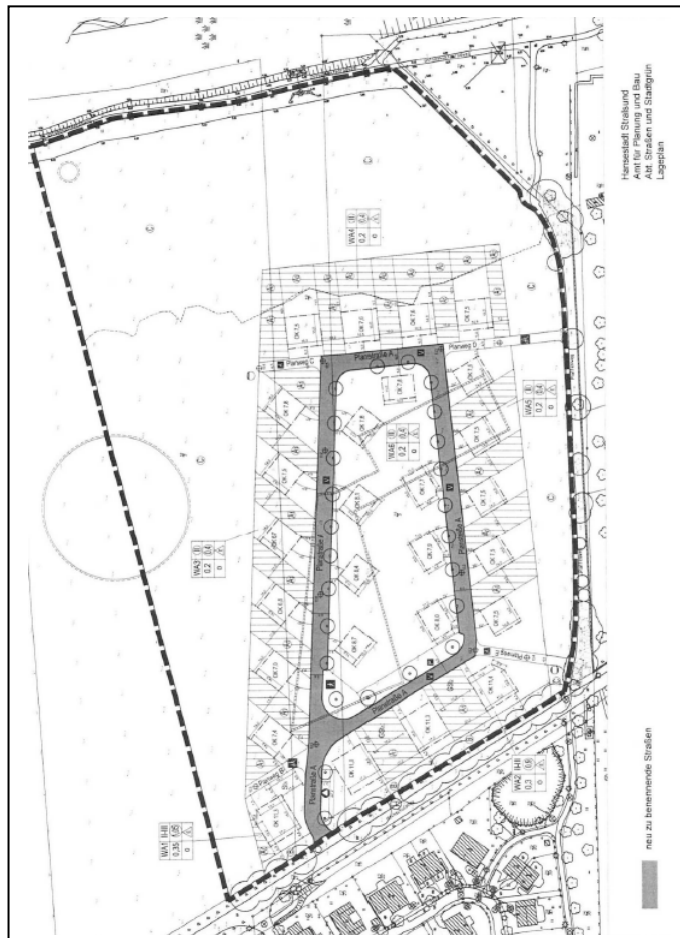
Benennung einer Straße in der Hansestadt Stralsund „Wilhelm-Brücke-Ring“

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Die zu benennende Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhaus-
sen“ wird nach Maßgabe des anliegenden Lageplans wie folgt benannt: „Wilhelm-Brücke-Ring“

Beschluss-Nr.: 2017-VI-07-0700
Datum: 19.10.2017

Im Auftrag

Kuhn





Jahresabschluss 2016
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Natur GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2016 der SWS Natur GmbH wurde durch die Baker Tilly AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 12. April 2017 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die SWS Natur GmbH

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der SWS Natur GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Entsprechend § 13 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i.S.d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse der SWS Natur GmbH, Stralsund, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben darüber hinaus keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Schwerin, den 12. April 2017

Baker Tilly AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 (vormals Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
 Zweigniederlassung Schwerin

Michael Napierski Dr. Siegfried Friedrich
 Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Natur GmbH hat am 13. Juni 2017 den Jahresabschluss 2016 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Natur GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 am 3. November 2017 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 8355 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, 03. November 2017

gez. Harald Sauter
 Geschäftsführer



Jahresabschluss 2016
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH

I. Der Jahresabschluss 2016 der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH wurde durch die

Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Glevitzer Straße 99
17192 Waren (Müritz)

geprüft und am 03.05.2017 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Stralsund für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft.

Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgelegten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Der Jahresabschluss 2016 und der dazugehörige Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für 7 Tage in den Geschäftsräumen der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Hafestraße 27, 18439 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 am 11.10.2017 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 1009 eingereicht zu haben.

Stralsund, 07.10.2017

gez. Gerd Habedank
Geschäftsführer



Jahresabschluss 2016
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Brunst-Weber-Stiftung

- I. Der Jahresabschluss 2016 der Brunst-Weber-Stiftung wurde durch die BTR SUMUS GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stralsund, geprüft und am 19. Mai 2017 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Finanzrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Brunst-Weber-Stiftung, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Stiftungssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Stiftung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Vorstandes und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Stiftungssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 26. Juli 2017 den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben.
- III. Der Vorstand der Brunst-Weber-Stiftung hat am 04. Juli 2017 folgende Beschlüsse gemäß § 6, Absatz 3, der Stiftungssatzung gefasst:
Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.651.833,18 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 43.366,08 € sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 sind festgestellt.
Der Jahresüberschuss in Höhe von 43.366,08 € ist auf neue Rechnung vorzutragen und mit dem Mittelvortrag zu verrechnen.
- IV. Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Zimmer 505, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 09.10.2017

Stiftungsvorstand
gez. Badrow
Dr.-Ing. Badrow



Öffentliche Bekanntmachung der Bundesnetzagentur Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für unterirdische Telekommunikationsanlagen in der Stadt Stralsund beantragt hat.

Betroffen ist folgendes Flurstück:

Gemarkung Stralsund, Flur 3, Flurstück 40/28.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen 226-29 – 438/14 bei der Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 22480-414, Frau Kulb, möglich. Bei Bedarf können einzelne Exemplare als Kopie versandt werden.

Berlin, 23.10.2017

Bundesnetzagentur
gez. Karin Kulb

Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevorsteher

Stralsund, 09.11.2017

Mitteilung des Gemeindevorstehers

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Frau Claudia Müller (Grüne), hat ihr Mandat niedergelegt.

Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Frau Petra Voß (Grüne) über.

gez. Klaus Gawoehns

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Der Verlust des Dienstausweises Nr. 03/11 der Hansestadt Stralsund wird hiermit öffentlich angezeigt. Der Dienstausweis verliert mit sofortiger Wirkung seine Gültigkeit.

Stralsund, 26.10.2017

gez. Giermann